

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft

Berlin, den 12. Juni 1980

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
Wyschofsky

**Anordnung Nr. Pr. 212/2<sup>1</sup>  
über die Preise für Baureparaturen**

**vom 8. Juli 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Preisliste Nr. 15 — Teilpreise für Dachdeckerarbeiten — gemäß § 3 Abs. 2 wird durch die Preisliste Nr. 15A — Teilpreise für Dachdeckerarbeiten — ersetzt

## § 2

Die Anordnung Nr. Pr. 212 wird um folgende Anlage 3 ergänzt:

**„Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

— Modernisierung von Wohnungen —

Zur Modernisierung von Wohnungen im Sinne dieser Anordnung gehören außer den Baumaßnahmen an Wohnungen und Wohngebäuden gemäß Definitionen von Planung, Rechnungsführung und Statistik auch folgende Baumaßnahmen:

- a) Aufstockungen zur Gewinnung von Wohnraum;
- b) Anbauten an Gebäuden zur Gewinnung von Wohnraum, wobei die bebaute Fläche der Anbauten insgesamt 50 m<sup>2</sup> nicht übersteigen darf und die Räume der Anbauten funktionell mit den vorhandenen Wohnungen zusammenhängen müssen und keinen separaten Hauseingang haben.

Sind in den Um-, Aus- und Anbauten Räume enthalten, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden, so gehören die gesamt-

<sup>1</sup> j 1 Anordnung Nr. Pr. 212/1 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 36 S. 337)

ten Baumaßnahmen für die Um-, Aus- und Anbauten zur Modernisierung von Wohnungen, wenn für diese Räume je Geschöß nicht mehr als 40 % der Nutzfläche in Anspruch genommen werden.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 8. Juli 1980

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbritter  
Minister

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

**vom 9. Juli 1980**

## § 1

(1) Die Arbeitsschutzanordnung 726 a vom 29. Januar 1973 — Verarbeitung von Epoxidharzen — (GBl. I Nr. 11 S. 104) tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft<sup>1</sup>

(2) Die Arbeitsschutzanordnung 720/1 vom 11. Juli 1973 — Schwefelsäure in Produktionsbetrieben — (Sonderdruck Nr. 760 des Gesetzblattes) tritt am 30. November 1980 außer Kraft.<sup>2</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 9. Juli 1980

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
I.V.: Prof. Dr. K o z y k  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt TGL 36425 — Reaktionsharze, Verarbeitung von Epoxidharzen (EP); Gesundheits- und Arbeitsschutz — sowie Brandschutzforderungen — (Sonderdruck Nr. ST 908 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Dafür gilt TGL 35163 — Schwefelsäure und Schwefel; Gesundheits- und Arbeitsschutz — sowie Brandschutzforderungen — (Sonderdruck Nr. ST 909 des Gesetzblattes).